



Eröffnungsbilanz  
der  
Gemeinde  
Katlenburg-Lindau  
zum  
01. Januar 2003

---

Projektdokumentation

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

<b>ERÖFFNUNGSBILANZ</b> .....	1
Vorwort.....	3
1 Überblick .....	3
1.1 Struktur .....	3
1.2 Vorgehensweise.....	5
2 Erfassung und Bewertung von Schulden und Vermögen.....	6
2.1 Schulden.....	6
2.1.1 Geldschulden.....	6
2.1.2 Verbindlichkeiten.....	7
2.1.3 Rückstellungen.....	7
2.2 Realisierbares Vermögen.....	8
2.2.1 Sachvermögen .....	8
2.2.1.1 Gruppierung und Erfassung.....	8
2.2.1.2 Bewertung.....	9
2.2.2 Finanzvermögen.....	10
2.2.2.1 Gruppierung und Erfassung.....	10
2.2.2.2 Bewertung.....	10
2.3 Verwaltungsvermögen.....	10
2.3.1 Immaterielles Vermögen.....	10
2.3.2 Gewöhnliches Sachanlagevermögen.....	11
2.3.2.1 Gruppierung und Erfassung.....	11
2.3.2.2 Bewertung.....	11
2.3.3 Sachvermögen im Gemeingebrauch.....	12
2.3.3.1 Gruppierung und Erfassung.....	12
2.3.3.2 Bewertung.....	12
2.3.4 Vorräte .....	13
2.3.5 Finanzanlagen.....	13
2.3.5.1 Gruppierung und Erfassung.....	13
2.3.5.2 Bewertung.....	13
2.4 Abgrenzungsposten .....	14
3 Konsolidierte Eröffnungsbilanz.....	15
3.1 Konsolidierungskreis .....	15
3.2 Konsolidierte Eröffnungsbilanz.....	16
4 Anhang .....	17
5 Literatur .....	20

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

## Vorwort

Die Stadt Uelzen hat mit ihrem Modellprojekt „Doppik“ in Niedersachsen Neuland betreten. Sie ist dabei mit kommunalen Mitteln gefördert worden und hat daher auch anderen Kommunen Zugang zu ihren Erfahrungen und Auswertungen gegeben. Die Ausarbeitung für die Gemeinde Katlenburg-Lindau basiert in Text und Sinn zu großen Teilen auf der Dokumentation der Stadt Uelzen „Eröffnungsbilanz“, Stand 05.02.2003 von Klaus Lüder unter Mitarbeit von Margot Wagner und Robert Spindler.

Die Verantwortung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Kernverwaltung der Stadt Uelzen und der konsolidierten Eröffnungsbilanz für den Rechtskreis „Stadt Uelzen“ lag bei Dr. Christiane Behm und Harald Regner.

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau bedankt sich bei den „Vorreitern“. Nur durch die exzellenten Arbeiten der „Uelzener“ konnte das vorliegende Werk für die Gemeinde Katlenburg-Lindau in relativ kurzer Zeit erstellt werden.

## 1 Überblick

### 1.1 Struktur

Im Folgenden ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003 für die Gemeinde Katlenburg-Lindau dokumentiert.

Dokumentiert ist darüber hinaus die Erstellung der Eröffnungsbilanz für den Rechtskreis Gemeinde durch Konsolidierung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde mit der Schlussbilanz des Abwasserverbandes Raum Katlenburg.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde wurde dem Konzept des „Neuen Kommunalen Rechnungswesens“ (NKR) entsprechend aufgebaut (vgl. Lüder 1999, S. 17 und 2001, S. 48 f.) und sie weist demzufolge in ihrer Kontoform die nachstehend dargestellte Grundstruktur auf.

#### Grundstruktur der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Katlenburg-Lindau in Kontoform

<b>Eröffnungsbilanz</b>	
<b>Aktiva</b>	<b>Passiva</b>
D	F
Verwaltungsvermögen	Nettoposition
Immaterielles Vermögen	Basis-Reinvermögen
Sachvermögen	Sonstige Rücklagen (zweckgebundene Rücklagen)
- Gewöhnliches Sachanlagevermögen	Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge
- Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch	
- Vorräte	
Finanzanlagen	
B	A
Realisierbares Vermögen	Schulden
Sachvermögen	Geldschulden
Finanzvermögen	Transferverbindlichkeiten
- Finanzanlagen	Verbindlichkeiten aus Leistungen
- Transferforderungen	Sonstige Verbindlichkeiten
- Forderungen aus Leistungen	Pensionsrückstellungen
- Sonstige Forderungen	Sonstige Rückstellungen
- Liquide Mittel	
- Sonstiges Finanzvermögen	
E	E
Abgrenzungsposten	Abgrenzungsposten
Aktive Rechnungsabgrenzung	Passive Rechnungsabgrenzung
<b>Bilanzsumme</b>	<b>Bilanzsumme</b>

Vorbelastungen künftiger Haushalte und Eventualverbindlichkeiten

Die Gruppierung der Positionen orientiert sich an der auch möglichen Darstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) in Staffelform. Sie hat den Vorteil, dass Zwischensalden ausgewiesen werden können.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

Grundstruktur der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Katlenburg-Lindau in Staffelform

## Vermögensrechnung

### A. Schulden

- + Geldschulden
- + Transferverbindlichkeiten
- + Verbindlichkeiten aus Leistungen
- + Sonstige Verbindlichkeiten
- + Pensionsrückstellungen
- + Sonstige Rückstellungen

### B. Realisierbares Vermögen

- + Sachvermögen
- + Finanzvermögen
  - Finanzanlagen
  - Transferforderungen
  - Forderungen aus Leistungen
  - Sonstige Forderungen
  - Liquide Mittel
  - Sonstiges Finanzvermögen

### C. Nettogesamtschulden (A. – B.)

### D. Verwaltungsvermögen

- + Immaterielles Vermögen
- + Sachvermögen
  - Gewöhnliches Sachanlagevermögen
  - Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch
  - Vorräte
- + Finanzanlagen

### E. Abgrenzungsposten

- + Aktive Rechnungsabgrenzung
- Passive Rechnungsabgrenzung

### F. Nettoposition (B. + D. + E. – A.)

- + Basis-Reinvermögen
- + sonstige Rücklagen (zweckgebundene Rücklagen)
- + Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge

außerdem: Vorbelastungen künftiger Haushalte und Eventualverbindlichkeiten

Übergeordnetes Gliederungsprinzip für die Darstellung des Vermögens ist die Trennung von Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen. Dem realisierbaren Vermögen sind solche Vermögensgegenstände zuzuordnen, die finanzielle Ressourcen darstellen oder die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune und zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Verantwortung nicht benötigt und damit grundsätzlich in finanzielle Ressourcen konvertierbar sind.

Realisierbar in diesem Sinne sind alle im Bilanzierungszeitpunkt nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände. Dazu gehören zum einen Vermögensgegenstände, die nicht der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen, sondern z.B. mit Gewinnerzielungs- oder Wertsteigerungsabsicht gehalten werden (Geldanlagen), zum anderen aber auch alle weiteren Vermögensgegenstände, die der Rat von ihrer Bindung an die Erfüllung öffentlicher Aufgaben befreit hat,

- weil sie dazu nicht mehr benötigt werden oder
- weil sie als Folge der Beendigung freiwilliger Aufgaben nicht mehr benötigt werden oder
- weil sie aufgrund der Übertragung oder des Wegfalls von Pflichtaufgaben entbehrlich geworden sind.

Daneben gibt es im Finanzvermögen Beteiligungen an Einrichtungen, die zwar (noch) der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gewidmet sind, die aber aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Situation und Marktsituation ganz oder teilweise veräußerbar erscheinen (entwicklungsfähige Beteiligungen). Für diese Einrichtungen gibt es eine Nachfrage, die es grundsätzlich ermöglicht, die Aufgabewahrnehmung auf Private zu übertragen oder Private daran (stärker) zu beteiligen.

Beteiligungen an derartigen Einrichtungen werden entsprechend der obigen Abgrenzung zwar in das Verwaltungsvermögen aufgenommen, dort aber gesondert ausgewiesen.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

Die Bewertung der Gegenstände des realisierbaren Vermögens erfolgt grundsätzlich zu Marktpreisen (Verkaufspreisen). Existiert wegen der Spezifität eines veräußerbaren Vermögensgegenstandes kein Marktpreis, dann kommt ersatzweise auch eine Marktpreisschätzung für die Bewertung in Frage, sofern dafür ein anerkanntes Verfahren der Unternehmensbewertung (bei Beteiligungen) oder der Immobilienbewertung (bei unbeweglichem Sachvermögen) herangezogen wird.

Für die im Verwaltungsvermögen gesondert und mit Anschaffungswerten ausgewiesenen entwicklungsfähigen Beteiligungen sollten zusätzlich aktuelle Veräußerungswerte im Erläuterungsbericht angegeben werden, sofern sie zuverlässig geschätzt werden können.

Der Ausweis des realisierbaren Vermögens und seine Bewertung mit Zeitwerten ist u.a. Voraussetzung für die immer wieder geforderte Verbesserung des kommunalen Vermögensmanagements. Damit wird aber auch ein Beitrag zur Steigerung des Informationsgehalts der Rechnungslegung ohne Beeinträchtigung ihrer Zuverlässigkeit geleistet.

Der Saldo zwischen Vermögen und Schulden, der für Gebietskörperschaften durchaus auch negativ sein kann, wird neutral als Nettoposition bezeichnet. Sie setzt sich in der Eröffnungsbilanz zusammen aus:

- Basis-Reinvermögen: Es repräsentiert die um etwaige zweckgebundene Rücklagen und den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge geminderte Differenz zwischen Aktiva und Schulden einschließlich passiver Rechnungsabgrenzung.
- Sonstige Rücklagen: Sie umfassen die i.d.R. gesondert auszuweisenden, zweckgebundenen Rücklagen. Bei der Gemeinde Katlenburg-Lindau wurden unter dieser Position keine Beträge ausgewiesen.
- Sonderposten für Investitionszuweisungen: Bei den Investitionszuweisungen handelt es sich um Vermögensübertragungen vom Zuweisungsgeber. Sie erhöhen demzufolge die Nettoposition im Zeitpunkt des Zuflusses, d. h. unabhängig davon, wann sie als Erträge in der Ergebnisrechnung angesetzt werden.

Mit der Bildung des Sonderpostens wird einzig der Zweck einer periodengerechten Ergebnisverrechnung verfolgt.

## 1.2 Vorgehensweise

Das Vermögen und die Schulden der Rechtseinheit „Gemeinde Katlenburg-Lindau“ enthält die Kernverwaltung und die organisatorisch nicht verselbständigten Einrichtungen „Wasserversorgung“, „Friedhöfe“ und R(egen)W(asser)kanal.

Es sind dies insbesondere die unbebauten Grundstücke, vor allem land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke einschließlich der Grundstückseinrichtungen und einzelner Gebäude, das Infrastrukturvermögen also Straßen, Plätze usw., das bewegliche „Rest“-Sachanlagevermögen, das Finanzvermögen sowie die Schulden.

Die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde muss also alle Vermögensgegenstände und Schulden der vier genannten Teileinheiten umfassen. Strukturierung und Bewertung der Eröffnungsbilanz erfolgen dabei einheitlich nach den Regeln des Neuen Kommunalen Rechnungswesens – Speyerer Verfahren (NKR).

Nach NKR erfolgt die Bewertung des Verwaltungsvermögens grundsätzlich zu (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Bewertung des realisierbaren Vermögens zu Veräußerungswerten (Zeitwerten am Bilanzstichtag) und die Bewertung der Schulden mit ihrem Auszahlungs- oder Rückzahlungswert.

Einzelheiten der Wertermittlung und auch aus praktischen Gründen erfolgte Abweichungen vom Bewertungsgrundsatz bei Erstellung der Eröffnungsbilanz sind unten bei der Erörterung der einzelnen Bilanzpositionen dargestellt.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2003 erstellt. In die Eröffnungsbilanz gingen auch die Vermögenswerte und Schulden des in Anlehnung an HGB bzw. Eigenbetriebsrecht erstellten Jahresabschlusses 2002 der Wasserversorgung ein.

Die erforderlichen Daten für die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz mussten zu einem erheblichen Teil erstmals ermittelt oder mindestens erstmals bewertet werden.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

Die **Ausgangssituation** stellte sich wie folgt dar:

- **Kostenrechnende Einrichtungen**  
Für die Unterabschnitte 7000 (Regenwasserkanal), 7500 (Friedhöfe) und 8150 (Wasserversorgung) liegen Anlagennachweise und Nachweise über erhaltene Zuweisungen und Beiträge vor. Für die Wasserversorgung wird ein (auch steuerlich relevanter) Jahresabschluss erstellt, bei dem die kameralen Daten von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in eine G.u.V. und eine Bilanz umgesetzt wird. Die der Wasserversorgung zugeordneten Darlehen, die über den Haushalt der Gemeinde geführt werden, sind einzeln nachgewiesen.
- **„Restgemeinde“**  
Ein Vermögenssachbuch oder Vermögenskarteien werden nicht geführt. Teilweise existieren Bestandsnachweise, größtenteils aber ohne Wertangaben.  
Unter Bezug auf meine **Diplomarbeit** vom 25.04.2002 „**Die Vermögensbewertung in der Anfangsbilanz einer Kommune**“ (<http://www.katlenburglindau.de/bewert.pdf>) werden die Vermögenshaushalte der Jahre 1974 – 2002 als wesentliche Datenbasis verwendet. Auf die **besondere Dokumentation über die Erfassung des Gemeindevermögens und -kapitals** für die Eröffnungsbilanz vom 13.02.2003 wird verwiesen. Weitere Datenquellen sind unten aufgeführt.
- **Vorräte** existierten bei der Kernverwaltung nur in geringem Umfang, so dass sie vernachlässigt werden konnten. Auf dem Gemeindebauhof gibt es einen üblichen Lagerbestand an Kraftstoffen, Ölen, Verkehrsschildern etc. Diese Vorräte wurden mit in die Eröffnungsbilanz übernommen, ebenso die der Wasserversorgung.
- Informationsgrundlagen für die Erfassung des **Finanzvermögens** waren die Jahresabschlüsse der Beteiligungen und Einrichtungen, in die die Gemeinde Katlenburg-Lindau Kapital eingelegt hat sowie andere Aufzeichnungen innerhalb und außerhalb der kameralistischen Rechnung.  
Der Stand der Forderungen wurde nach dem Bestand an Kasseneinnahmeresten zum 31.12.2002 aus der Jahresrechnung 2002 der Gemeinde ermittelt.  
An Geldbeständen waren die Kassenbestände aus den Bereichen Verwaltungs-, Vermögenshaushalt und Verwahrgeldern und der Bestand der allgemeinen Rücklage laut Jahresrechnung 2002 vorhanden.  
Der Bestand der Verwahrgelder wird separat aufgeführt, da es sich hierbei um Beträge handelt, die letztlich Dritten zustehen, daher auch bei den Schulden in gleicher Höhe aufgeführt sind.
- Bei den **Schulden** wurde zunächst der Stand der Schulden aus Deckungskrediten gemäß Schuldenverzeichnis übernommen. Die Zuordnung zur „Wasserversorgung“ und zur „Restgemeinde“ ist problemlos. Für die anderen kostenrechnenden Einheiten sind keine Restkredite mehr vorhanden. Kassenkredite zum 01.01.2003 bestanden nicht. Verbindlichkeiten aus Kassenausgaberesten wurden nicht angesetzt, da keine Kassenausgabenreste existierten.
- Da das kameralistische Rechnungswesen Rückstellungen (im kaufmännischen Sinne) nicht kennt, mussten für diese Positionen originäre Berechnungen erfolgen.
- „Unter dem Strich“ der Eröffnungsbilanz werden **Vorbelastungen** künftiger Haushaltsjahre und **Eventualverbindlichkeiten** angesetzt. Vorbelastungen ergeben sich aus Haushaltsausgaberesten. Unter der Eröffnungsbilanz wurde der entsprechende Bestand zum 01.01.2003 angesetzt. Eventualverbindlichkeiten gab es nicht.

## 2 Erfassung und Bewertung von Schulden und Vermögen

### 2.1 Schulden

#### 2.1.1 Geldschulden

Die Geldschulden bestehen aus Deckungskrediten. Der Bestand zum 01.01.2003 wurde der kameralen Rechnung entnommen und beziffert sich auf 2.632.171,77 €  
Davon entfallen auf die Wasserversorgung 2.179.277,79 €, auf die Restgemeinde 452.893,98 €

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

Seit Mitte der 80er Jahre werden die Kreditaufnahmen per Beschluss oder auch von der Sache her intern einzelnen Einrichtungen (z.B. Kredite der Feuerwehrunfallkasse für die Feuerwehr (=Restgemeinde) oder eines Versorgungsunternehmens für die Heizungsumstellung der Schule, ebenfalls Restgemeinde) zugeordnet. Die 1985 schon vorhandenen Kredite wurden, soweit sie nicht nach diesem Schema (Beschluss oder sachgebunden) zuzuordnen waren, im Verhältnis der Investitionen der einzelnen Jahre aufgeteilt.

Daher ist es trotz des bisherigen Gesamtdeckungsprinzips, das auch für die Kreditaufnahmen gilt, möglich, die beiden Bereiche Gemeinde und Wasserversorgung zu trennen.

Da es für die übrigen kostenrechnenden Bereiche keine Kreditaufnahmen gab, war auch nur zwischen Wasserversorgung und „Restgemeinde“ zu unterscheiden.

## 2.1.2 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sollten in der Eröffnungsbilanz näherungsweise in Höhe der Kassenausgabenreste der Haushaltsrechnung 2002 angesetzt werden. Da es derartige Reste nicht gab, kamen hieraus keine Verbindlichkeiten zum Ansatz.

## 2.1.3 Rückstellungen

### (1) Allgemeines:

Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz sind anzusetzen für am Bilanzstichtag bestehende, in der Vergangenheit begründete, rechtliche oder faktische Verpflichtungen, die finanzielle Belastungen zur Folge haben, aber hinsichtlich deren Höhe und/oder Erfüllungszeitpunkt unsicher sind (Verbindlichkeitsrückstellungen). Im vorliegenden Fall sind dies Rückstellungen für die Altersversorgung der kommunalen Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Pensionsrückstellungen), Urlaubsrückstellungen und Rückstellungen für Straßen- und Gebäudeunterhaltung.

### (2) Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden gebildet, obgleich die Gemeinde Katlenburg-Lindau laufende Beiträge an die Niedersächsische Versorgungskasse Hannover (NVK) leistet, die ihrerseits die Versorgungsbezüge auszahlt. Da die Versorgungskasse jedoch nach dem Abschnittsdeckungsverfahren arbeitet, beschränkt sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten. Ungeachtet der Abwicklung der Versorgungszahlungen über die Versorgungskasse besteht ein Rechtsanspruch der Versorgungsberechtigten gegenüber der Gemeinde. Auf den Ansatz einer ebenfalls denkbaren Rückstellung für die Versorgungsverpflichtungen der Zusatzversorgung für die Angestellten wurde wegen der noch offenen Rechtsfrage hinsichtlich eines Rechtsanspruchs gegenüber der Gemeinde und aus pragmatischen Gründen verzichtet.

Für die Berechnung der Pensionsrückstellungen standen folgende Informationen zur Verfügung:

Die Gemeinde hat vier aktive Beamte, zwei Ruhestandsbeamten und eine Beamtenwitwe.

Die NVK wurde gebeten, den Bilanzwert der daraus resultierenden Ansprüche mitzuteilen. Telefonisch wurde vom Geschäftsführer der NVK eine „Demo-Berechnung“ bis Ende April 2003 zugesagt.

**Übergangsweise** wurde zunächst folgender Weg eingeschlagen:

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Uelzen (Modell) wurden Rückstellungswerte für eine relativ große Anzahl von Beamten ermittelt (62 Aktive, 42 Versorgungsempfänger). Legt man einen Durchschnittswert der ermittelten Rückstellungen zu Grunde, dürfte näherungsweise ein guter Rückstellungswert erreicht werden. Sobald der Wert der NVK vorliegt, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Für die Gemeinde Katlenburg-Lindau wurde auf der Basis der Uelzener Durchschnittswerte ein Betrag von 1.112.151,68 € ermittelt. Dabei sind die als „Versorgungsrücklage“ eingezahlten, von den aktiven Beamtengehältern der letzten Jahre einbehaltenen Beträge von 3.526,96 € bereits abgesetzt worden.

### (3) Urlaubsrückstellungen

Für die Wasserversorgung werden seit 1986 Urlaubsrückstellungen berechnet. Auf dieser Grundlage sind nun für alle Bediensteten auf der Basis von 220 Normarbeitstagen, der Personalaufwendungen (Brutto plus Arbeitgeberanteile) und der bis zum Jahresende noch nicht genommenen Urlaubstage Rückstellungen berechnet worden.

### (4) Rückstellungen für Straßen- und Gebäudeunterhaltung

Das Gemeindebauamt hat Berechnungen für die notwendige aber bisher noch nicht finanzierbare Unterhaltung von Gemeindestraßen erstellt und in der kombinierten Bau- und Verwaltungsausschusssitzung am 27.03.2003 vorgestellt. Auf dieser Basis sollen im Jahr 2003 und in den folgenden Jahren Sanierungen vorgenommen werden. Der Gesamtbetrag macht 182.900 € aus.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

Gleiche Berechnungen liegen für die Denkmalobjekte „Reithalle“ (Gebäude auf dem Burgberg) und „Magdalenenkapelle“ auf dem Friedhof Katlenburg vor.

Alternativ dazu wurden analog wie im Modellprojekt Uelzen „genormte“ Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 1,2% des Zeitwertes der bebauten Grundstücke den tatsächlichen Unterhaltungsaufwendungen gegenübergestellt.

Bei den tatsächlichen Aufwendungen sind dabei die erheblichen Eigenleistungen durch Bürger und Bauhof mit einem Ansatz von 10 % hinzugerechnet worden. Diesem Ansatz lag folgende Überlegung zugrunde: Je Ortsteil werden ca. 50 Stunden Leistungen für die Gemeinschaftseinrichtungen erbracht. Bei einem Stundensatz von 40 € und sieben Ortsteilen ergibt sich daraus ein Wert von 14.000 €. Die tatsächlichen Ausgaben machten 2002 144.194,16 € aus. Die Eigenleistungen ergaben damit etwa 10 % der direkten Ausgaben. Die Eigenleistungen sind seit 1974 im Prinzip unverändert, trägt wesentlich zu Erhaltung des Vermögens bei, war bei der Wertbetrachtung zu berücksichtigen.

Insgesamt wurde ein „Defizit“ von 493.209,55 € ermittelt, wobei im Jahr 2002 die tatsächlichen Aufwendungen höher lagen als die theoretisch erforderlichen. Dies war sonst nur noch 1993 und 1995 der Fall.

Eine gleiche Berechnung wurde auch für die Gemeindestraßen durchgeführt.

Hier kann allerdings kein Ansatz für Eigenleistungen berücksichtigt werden, da die Arbeiten durchwegs über Fremdfirmen ausgeführt werden.

Das Defizit liegt hier bei 918.059,55 €. Positive Beträge sind nur in den Jahren 2000, 2001 und 2002 erzielt worden.

In die Vermögensrechnung wurden die umfassenderen Zahlen aus der Vergleichsberechnung des durchschnittlich erforderlichen Unterhaltungsaufwandes mit den tatsächlichen Leistungen als Rückstellung (Schuld, Verpflichtung für die Zukunft) eingestellt.

## 2.2 Realisierbares Vermögen

### 2.2.1 Sachvermögen

#### 2.2.1.1 Gruppierung und Erfassung

**(1)** Dem realisierbaren Sachvermögen zuzuordnen sind Grundstücke, Gebäude, Aufwuchs und sonstige Sachvermögensgegenstände, die mit Gewinnerzielungs- oder Wertsteigerungsabsicht gehalten werden sowie Vermögensgegenstände gleicher Art, die aus anderen Gründen gehalten, aber für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben nicht benötigt werden (nicht betriebs-notwendiges Sachvermögen) und die marktfähig sind. Marktfähigkeit erfordert, dass es für die betreffenden Vermögensgegenstände eine Nachfrage gibt und dass der Marktpreis (Veräußerungspreis) am Bilanzstichtag zuverlässig ermittelbar ist. Für den Wertansatz von Immobilien kommen ersatzweise auch mit Hilfe eines anerkannten Verfahrens der Immobilienbewertung ermittelte Näherungswerte für den Marktpreis in Frage.

**(2)** Dem realisierbaren Sachvermögen zugeordnet wurden

- unbebaute Grundstücke

- Mietshäuser

- verpachtete, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mit Erbbaurecht belastete eigene Grundstücke hat die Gemeinde nicht, mussten also auch nicht berücksichtigt werden.

**(3)** Für die Erfassung des Sachvermögens der Kernverwaltung wurden vor allem die Ergebnisse der Vermögenshaushalte 1974 – 2002 verwendet. Auf die besondere Dokumentation dazu wird verwiesen.

Das Prinzip der Erfassung lautete: Verwendung der Daten aus den Jahresrechnungen, es sei denn, es gibt bessere Quellen. Dabei sind die Daten so vollständig wie möglich, so detailliert wie möglich zu erfassen. Als Prinzip gilt hier das der wirtschaftlichen Relevanz (Verhältnis von möglichem Aufwand zu voraussichtlichem Ergebnis). Doppelerfassungen sind zu vermeiden.

Nicht aufgenommen wurden aus den Vermögenshaushalten die Unterabschnitte 7000 (Kanäle), 7500 (Friedhöfe) und 8150 (Wasserversorgung), da hier vollständige spezielle Aufzeichnungen (also auch Vorgänge vor 1974) vorliegen. Es sind unmittelbar die Daten aus den Kosten- und Leistungsrechnungen (UA 7000 und 7500) bzw. Bilanzen (UA 8150) übernommen worden. Für die Wasserversorgung fehlen allerdings noch die Anlagenzugänge aus 2002. Diese Beträge sind nach Erstellung der Bilanz für die Wasserversorgung durch die Firma KOMMUNA-TREUHAND (voraussichtlich Ende August 2003) noch nachzutragen.



# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

Bei der Auswertung der Zahlen der Jahresrechnung wurde festgestellt, dass die Grundstücksvorgänge nur bedingt aussagekräftig waren. Hier sind die Daten des Zweitkatasters als lückenloser Nachweis aller Gemeindegrundstücke die bessere Basis. Daher wurden die unter den Gruppierungsziffern 932 (Grundstückskäufe) und 340 (Verkäufe) erfassten Vorgänge wieder eliminiert. Statt dessen sind alle Grundstücke aus dem Zweitkataster erfasst, zugeordnet und bewertet worden.

Abgleiche und Ergänzungen haben stattgefunden mit folgenden Listen und Unterlagen:

- Pachtverzeichnis
- Verzeichnis der Feuerversicherungen
- Fahrzeugverzeichnis
- Einzelakten (etwa über Grundstückskäufe, z.B. beim Gebäude der Gemeindeverwaltung wegen des Erwerbs in 1971-Kaufvertrag- bzw. 1973 –Kaufpreiszahlung-).

Die Daten aus den Jahresrechnungen und dem Zweitkataster wurden nach Abgleich mit den angeführten speziellen Unterlagen in „realisierbares Sachvermögen“, „Gewöhnliches Sachanlagevermögen“ und „Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch“ unterteilt.

## 2.2.1.2 Bewertung

### (1) Allgemeines

Grundstücke, Gebäude, Aufwuchs und sonstiges realisierbares Immobilienvermögen sind mit dem Veräußerungspreis am Bilanzstichtag in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

Veräußerungspreis ist der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Immobilie bei einer Veräußerung erzielbare Preis (§ 9 BewG): ihr Verkehrswert. Seine Ermittlung kann mit Hilfe eines anerkannten Verfahren der Immobilienbewertung erfolgen. Als anerkannte Verfahren dieser Art können sicherlich die in der Wertermittlungsverordnung (WertV) vom 06.12.1988 (BGBl. S. 2209), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18.08.1997 (BGBl. S. 2081), beschriebenen Wertermittlungsverfahren gelten.

Wo immer möglich, sollte dem Vergleichswertverfahren (§§ 13, 14 WertV) der Vorzug gegeben werden, da es das einzige, unmittelbar marktpreisbezogene Verfahren ist. Es kommt insbesondere für die Ermittlung von Verkehrswerten für Grundstücke in Betracht, wobei auf die von den nach § 196 BauGB von bestellten Gutachterausschüssen regelmäßig ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte zurückgegriffen werden kann. Soweit eine Orientierung an Vergleichswerten wegen der Spezifität des Vermögensgegenstandes nicht möglich und mit der Immobilie nachhaltig ein Ertrag erwirtschaftbar ist, kann die Bewertung anhand des Ertragswertverfahrens (§§ 16 –20 WertV) erfolgen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Veräußerungspreis wesentlich von der Höhe des Ertragswertes bestimmt wird. Die Anwendung des Sachwertverfahrens (§§ 21 – 25 WertV) kommt für die Wertermittlung der Gegenstände des realisierbaren Vermögens nur in Frage, wenn Vergleichswertverfahren und Ertragswertverfahren nicht anwendbar sind und darüber hinaus davon ausgegangen werden kann, dass der Veräußerungspreis primär substanzwert-determiniert ist. Da im NKR die Abschreibung von realisierbarem abnutzbarem Immobilienvermögen vorgesehen ist, müssen für solche Vermögensgegenstände (Gebäude) neben den Veräußerungswerten auch Basiswerte für die Berechnung der Abschreibungen ermittelt werden. Als Basiswerte für die Abschreibungsberechnung konnte auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zurückgegriffen werden, die in allen Fällen vorhanden waren. Im Übrigen kann hierzu auf die Wertermittlung für Gebäude des Verwaltungsvermögens verwiesen werden (Abschnitt 2.3.2.2 unten).

### (2) Grundstücke und Grundstückseinrichtungen:

Für die Wertermittlung der unbebauten sowie der bebauten Grundstücke wurden die Bodenrichtwerte des Katasteramtes Northeim zugrunde gelegt.

### (3) Gebäude, andere Bauten und Einrichtungen:

Der Wert der Gebäude des realisierbaren Vermögens wurde vom Gemeindebauamtsleiter mit selbst erstellten Gutachten ermittelt.

### (4) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, forstwirtschaftlicher Aufwuchs:

Die im Eigentum der Gemeinde Katlenburg-Lindau befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke sind verpachtet. Sie wurden mit Bodenrichtwerten bewertet. Das forstwirtschaftliche Vermögen wird nicht kommerziell genutzt. Es handelt sich um Grünbegleit- bzw. Flächen in Landschaftsschutzgebieten, bei denen bisher keine Erträge erwirtschaftet wurden und auch nicht zu erwarten sind, so dass nur die Flächen selbst mit Bodenrichtwerten bewertet wurden. Die Waldgrundstücke waren daher auch dem Infrastrukturvermögen (Ziffer 2.3.3.2) zuzurechnen.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

## 2.2.2 Finanzvermögen

### 2.2.2.1 Gruppierung und Erfassung

(1) Das in der Vermögensrechnung auszuweisende Finanzvermögen ist überwiegend realisierbares Vermögen. Es umfasst im Einzelnen die folgenden Positionen:

- „Entwidmete“, d.h. zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nicht mehr benötigte Beteiligungen. Mit der Veräußerung gegebenenfalls verbundene finanzielle Folgelasten sind ebenfalls in die Vermögensrechnung aufzunehmen. In das realisierbare Vermögen einzustellen sind auch zur Veräußerung vorgesehene Teile einer Beteiligung. Die „Restbeteiligung“ verbleibt hingegen im Verwaltungsvermögen.
- Wertpapiere des Anlagevermögens, Kapitaleinlagen und Sonstige Finanzanlagen, die als Geldanlage und nicht zur Aufgabenerfüllung gehalten werden.
- Darlehensforderungen,
- das monetäre Umlaufvermögen bestehend aus Forderungen, liquiden Mitteln und ‚Sonstigem Finanzvermögen‘.

Im Verwaltungsvermögen ausgewiesen werden die *entwidmungsfähigen* (aber noch nicht entwidmeten) Beteiligungen und die an die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebundenen Beteiligungen und Kapitaleinlagen. Nicht zur Veräußerung vorgesehene Beteiligungen an Obergesellschaften werden auch dann als Ganzes dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, wenn sie über veräußerbare Tochtergesellschaften verfügen. Die Gemeinde hat allerdings kein entwidmungsfähiges Vermögen.

(2) Dem realisierbaren Vermögen zuzuordnende Beteiligungen der Gemeinde Katlenburg-Lindau gab es nicht. Nicht zur Erfüllung kommunaler Aufgaben gehalten werden aber die nachfolgend aufgelisteten Kapitaleinlagen. Sie waren deshalb dem realisierbaren Vermögen zuzurechnen.

- Kreiswohnungsgesellschaft Northeim (Stammkapital 2.500 €)
- Volksbank Eichsfeld-Northeim (Stammkapital 1.280 €)

(3) Die für die Erfassung des realisierbaren Finanzvermögens notwendigen Aufzeichnungen waren vorhanden.

Forderungen wurden, wie oben bereits erwähnt, in Höhe der Kasseneinnahmenreste bei den Haushaltsstellen der Haushaltsrechnung 2002 in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bei den liquiden Mitteln wurde der tatsächliche Kassenbestand aufgeteilt in die Bestände, die sich ergeben aus:

- der Kassenbestandsverstärkung durch Mittel der Rücklage in Höhe von 272.212,83 € (es sind keine separaten Rücklagen mehr angelegt, da die Beträge in voller Höhe für die Gemeindekasse verwendet wurden)
- dem Anteil aus den durchlaufenden Posten in Höhe von 40.593,92 € (diese Mittel stehen anderen zu müssen also noch weitergeleitet werden, sind daher auch als „Schuld“ unter sonstigen Verbindlichkeiten aufgeführt)
- dem eigentlichen Kassenbestand aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Höhe von 5.282,32 €

### 2.2.2.2 Bewertung

Neben den Stammeinlagen war bei der Kreiswohnungsgesellschaft zusätzlich der anteilige Wert der Rücklagen zu bewerten.

Hier hat die Gesellschaft auf den letzten verfügbaren Abschlusszeitpunkt (31.12.2001) Berechnungen über den „Auseinandersetzungswert“ bei Veräußerungen von Kapitalanteilen ermittelt. Dieser Wert wurde zugrunde gelegt. Bei Vorliegen der Zahlen für den Abschluss zum 31.12.2002 ist der Wert zu aktualisieren.

## 2.3 Verwaltungsvermögen

### 2.3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen umfasst Rechte wie Konzessionen, Lizenzen und andere Nutzungsrechte (ausgenommen Erbbaurechte), Schutzrechte sowie immaterielle Rechte ähnlicher Art. Nach herrschender Meinung gehören dazu auch DV-Software, Erfindungen und anderes, wirtschaftlich nutzbares Know-How. Zu aktivieren sind entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände. Die Aktivierung selbsterstellten immateriellen Vermögens setzt voraus, dass der Gegenstand oder wenigstens sein Nutzenpotential anderen zur Nutzung überlassen werden kann und dass die Herstellungskosten identifizierbar, isolierbar und damit willkürfrei feststellbar sind (Lüder 1999, S. 56).

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003 für die Gemeinde Katlenburg-Lindau ist hier nichts zu aktivieren gewesen.

## 2.3.2 Gewöhnliches Sachanlagevermögen

### 2.3.2.1 Gruppierung und Erfassung

(1) Zum gewöhnlichen Sachanlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die ausschließlich von der Verwaltung selbst zur Erstellung ihrer Leistungen genutzt werden.

Dazu gehören unbebaute und bebaute Grundstücke ebenso wie Erbbaurechte und bewegliches Sachanlagevermögen, also beispielsweise technische Anlagen, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung. Verpachtete Grundstücke werden dem Verwaltungsvermögen dann zugerechnet, wenn ihre Nutzung eine Veräußerung nicht erlaubt oder wenn eine Veräußerung nicht gewollt ist (z.B. Sportplatz- und Kleingartenflächen).

(2) Erfassungsgrundlagen für das gewöhnliche Sachanlagevermögen waren ebenso wie für das realisierbare Sachvermögen die Ergebnisse der Vermögenshaushalte der Gemeinde Katlenburg-Lindau, das Zweitkataster und die Anlagenbuchhaltung der kostenrechnenden Einrichtungen 7000 (Kanäle), 7500 (Friedhöfe) und 8150 (Wasserversorgung) (vgl. Abschnitt 2.2.1.1).

### 2.3.2.2 Bewertung

#### (1) Allgemeines

Soweit Anschaffungswerte ermittelbar sind, werden **Grundstücke** des Verwaltungsvermögens mit Anschaffungswerten bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt der Ansatz zu einem Festwert/qm, der auch ein Erinnerungswert sein kann. Da die Grundstücke des Verwaltungsvermögens weder veräußerbar sind noch beschrieben werden, kann auf eine aufwendige Ermittlung von Verkehrswerten verzichtet werden. Hinzu kommt bei einem nicht veräußerbaren Vermögensgegenstand, dass Verkehrswerte keinen höheren Informationsgehalt besitzen als Festwerte.

**Gebäude** des Verwaltungsvermögens sollten mit dem fortgeführten, d.h. den um Abschreibungen geminderten und um zwischenzeitliche Instandsetzungsinvestitionen erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Soweit die notwendigen Informationen nur für Gebäude mit einem Alter von weniger als t Jahren (z.B. t = 10) vollständig vorliegen, können nur diese Gebäude mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden. Alle älteren Gebäude sind ersatzweise mit den gemäß §§ 21 – 25 Wertermittlungsverordnung 1988 ermittelten Wiederherstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Bei der Vornahme von Wertminderungen gem. §§ 23 und 24 WertV ist darauf zu achten, dass dies nicht doppelt sowohl beim Wertansatz als auch bei Schätzung der Restnutzungsdauer geschieht. Auch mit den nach WertV ermittelten Wiederherstellungskosten anzusetzen sind die im Bilanzierungszeitpunkt voll abbeschriebenen, aber noch nutzbaren Gebäude.

Bewegliches Sachanlagevermögen ist grundsätzlich mit den um lineare Abschreibungen geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

#### (2) Grundstücke und Grundstückseinrichtungen:

Die Bewertung der Grundstücke des Verwaltungsvermögens erfolgte mit einem Wert von 1€/m<sup>2</sup> für Ackerland und 0,50 € je m<sup>2</sup> für Grünland. Sofern Grundstückseinrichtungen in den Unterlagen gesondert ausgewiesen waren, wurden sie mit Anschaffungswerten abzüglich der kumulierten Abschreibungen in der Eröffnungsbilanz aktiviert.

#### (3) Gebäude und andere Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und anderer Bauten des Verwaltungsvermögens erfolgte zu fortgeführten Anschaffungskosten. Das bedeutet, dass zwischenzeitlich geleistete Instandsetzungs- und Erweiterungsinvestitionen hinzu gesetzt und die kumulierten planmäßigen Abschreibungen abgesetzt wurden. Dieses Verfahren ergibt sich automatisch aus der Berücksichtigung aller Investitionsausgaben der Vermögenshaushalte. Dabei wird vereinfachend davon ausgegangen, dass die Zuordnung zu Unterhaltungsausgaben (im Verwaltungshaushalt) und Investitionen einschließlich Erweiterungen und Grundsanierungen (im Vermögenshaushalt) richtig war.

Nicht mehr nutzbare, aber noch bestehende Bauten wurden mit einem Erinnerungswert von 1,-- € pro Objekt bewertet.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

## (4) Gebäudeeinrichtungen

Einrichtungen in Gebäuden (Gebäudeeinrichtungen) wie z. B. Fahrstühle, Heizungs- und Klimaanlage etc. konnten nur dann gesondert aktiviert werden, soweit Informationen über deren Anschaffungszeitpunkt und über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorhanden waren. Soweit das der Fall war, wurden sie mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz angesetzt. In allen anderen Fällen enthält der Gebäudewert auch den Wert der Gebäudeeinrichtungen.

## (5) Bewegliches Sachanlagevermögen

Wie oben erläutert wurden auch für diesen Teil des beweglichen Sachanlagevermögens Anschaffungskosten über die Ergebnisse der Vermögenshaushalte angesetzt.

### 2.3.3 Sachvermögen im Gemeingebrauch

#### 2.3.3.1 Gruppierung und Erfassung

(1) Sachanlagen im Gemeingebrauch sind Sachanlagen, die von der Gemeinde gehalten, aber von den Bürgern genutzt werden. Sie unterteilen sich auf der ersten Ebene in Infrastrukturvermögen und in Kultur- und Naturgüter. Dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze), Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Sportstätten und Kanalisationssysteme. Zu den Kultur- und Naturgütern zählen Natur-, Landschaftsschutz- und Erholungsgebiete, historische Gebäude und Denkmale, aber auch bewegliches Sachanlagevermögen wie Kunstsammlungen.

(2) Datenquelle für die Erfassung des Infrastrukturvermögens waren wieder – wie für die Erfassung des gewöhnlichen Sachanlagevermögens der Kernverwaltung - die Vermögenshaushaltsergebnisse der Gemeinde Katlenburg-Lindau ab 1974, die Verzeichnisse aus den kostenrechnenden Einrichtungen und Auszüge aus dem Zweitkataster für die Gemeinde.

Straßeninvestitionen sind teilweise nur jahresweise summarisch erfasst worden. Eine bessere Differenzierung erfolgte ab 1988 für einzelne Baugebiete und Straßenerneuerungen. Für die Eröffnungsbilanz wurden die Straßen erfasst, wie sich die Ergebnisse aus den Vermögenshaushalten für die Straßensubstanz und aus dem Zweitkataster für die Grundstücksflächen ermitteln ließen.

Hier sind auch durch Grundbuchvermerke gesicherte Nutzungsrechte in Höhe der gewährten Zuschüsse erfasst (siehe auch Ziffer 2.4.-Abgrenzung-).

In der Vermögensgruppe der **Kultur- und Naturgüter** waren keine besonderen Werte der Gemeinde Katlenburg-Lindau zu erfassen. Die Baudenkmäler „Burgbergensemble“ und „Friedhofskapelle Katlenburg“ sind als bestehende öffentliche Einrichtungen im Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch und bei Schulden (Rückstellung für Bauunterhaltung) berücksichtigt. Kunstsammlungen gibt es nicht.

#### 2.3.3.2 Bewertung

##### (1) Allgemeines:

Für die Bewertung des Infrastrukturvermögens gelten die gleichen Regeln wie für die Bewertung des unbeweglichen Sachanlagevermögens im Verwaltungsvermögen.

Grundsätzlich sind also Grundstücke mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Sind die Anschaffungskosten nicht (mit vertretbarem Aufwand) ermittelbar, so kommt ersatzweise die Bewertung mit einem Festwert/qm in Frage. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, allen Grundstücks-Festbewertungen denselben Quadratmeterwert zu Grunde zu legen.

Bauten sind grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, sind die geschätzten Wiederherstellungskosten für ein Bauwerk gleicher Art und Güte im Bilanzierungszeitpunkt in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Gleiches gilt für Bauwerke, die im Bilanzierungszeitpunkt voll abgeschrieben sind. Ist der Aufwand für die Ermittlung der Wiederherstellungskosten abgeschriebener Bauwerke jedoch unvertretbar hoch, erscheint auch der Ansatz eines Festwertes (Erinnerungswertes) wegen der vermutlich relativ kurzen Restnutzungsdauer akzeptabel.

Besonders problematisch ist die Bewertung von Kunstsammlungen des Verwaltungsvermögens.

Grundsätzlich sollte auch hier die Bewertung mit Anschaffungswerten angestrebt werden. Sind Anschaffungswerte nicht verfügbar oder wurden die Sammlungen unentgeltlich erworben, dann kommen ersatzweise die Versicherungswerte im Bilanzierungszeitpunkt in Frage. Sie sollten ebenso wie die Anschaffungswerte als Festwerte fortgeführt werden.

Sind auch Versicherungswerte nicht verfügbar, so bleibt nur die gutachterliche Ermittlung fiktiver Anschaffungswerte. Auch in diesem Fall gilt, dass die so ermittelten Werte als Festwerte fortzuführen sind.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

## **(2) Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrsflächen:**

Die Grundstücke wurden, soweit ermittelbar, mit Anschaffungswerten angesetzt. In den übrigen Fällen erfolgte eine Bewertung mit 0,50 €/m<sup>2</sup> für Straßen und Wege, mit 5 € je m<sup>2</sup> für Betriebsflächen und mit 1 € je m<sup>2</sup> für Mischnutzungen aus beiden.

Bei Straßendecken wurde unterlassene Instandhaltung pauschal durch Ansatz einer Nutzungsdauer von 25 Jahren berücksichtigt. Auf die Rückstellungen für größere Aufwendungen (Ziffer 2.1.3) wird hingewiesen.

## **(3) Grünflächen, Wald, Gräben usw.:**

Bei der Bewertung von Grünflächen wurde nicht zwischen Grundstück und Aufwuchs differenziert. Soweit ermittelbar, wurden sie mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Soweit keine Werte vorlagen, erfolgte eine Festwert-Bewertung mit 0,50 €/m<sup>2</sup> für Gehölze, Wald und Grünanlagen, 0,25 € je m<sup>2</sup> für Flüsse und Gräben und 0,10 € je m<sup>2</sup> für Unland.

## **(4) Friedhöfe, Sport- und Spielplätze:**

Die Grundstücke wurden mit den Anschaffungskosten von 0,50 € je m<sup>2</sup> für Sport- und Spielplätze und auch 5,--€/m<sup>2</sup> bei den Friedhofsflächen bewertet. Die im Anlagenverzeichnis der Friedhöfe und den Werten der Vermögenshaushalte einzeln mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesenen Grundstückseinrichtungen wurden, soweit sie nicht abgeschrieben waren, mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Abgeschriebene Grundstückseinrichtungen wurden mit einem Erinnerungswert von € 1,-- angesetzt.

## **(5) Sonstiges Infrastrukturvermögen**

wurde mit den fortgeführten Herstellungskosten bilanziert.

## **(6) Kulturgüter:**

Alle Kunstobjekte, Bilder, etc. sind mit den jeweils vorliegenden Anschaffungskosten zu aktivieren.

### **2.3.4 Vorräte**

Vorräte existierten nur in geringem Umfang. Für die Wasserversorgung werden seit langem eine Buchhaltung über die Vorräte (System Quickbooks) geführt. Zu Jahresanfang erfolgt jeweils eine Inventur. Die Werte der letzten Inventur wurden übernommen. Für die Vorräte des Gemeindebauhofes wurde erstmalig eine Inventur durchgeführt, diese Bestandaufnahme mit den letzten Einkaufspreisen bewertet und in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Die im Wert nur geringen Vorräte in der Gemeindeverwaltung, der Burgbergschule und den übrigen öffentlichen Einrichtungen wie den Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshäusern (Putzmittel usw.) wurden nicht erfasst.

### **2.3.5 Finanzanlagen**

#### **2.3.5.1 Gruppierung und Erfassung**

Das Finanzvermögen der Gemeinde Katlenburg-Lindau besteht neben dem realisierbarem Vermögen (vgl. Abschnitt 2.2.2) aus dem Anteil am „Abwasserverband Raum Katlenburg“.

#### **2.3.5.2 Bewertung**

##### **(1) Allgemeines**

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens im Verwaltungsvermögen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Sind die Anschaffungskosten nicht bekannt, dann wird unterstellt, dass der Nominalwert der Beteiligung bzw. der Kapitaleinlage, gegebenenfalls erhöht um nicht als Nominalkapital ausgewiesene Kapitalzuführungen, dem Anschaffungswert entspricht.

Für entwidmungsfähigen Finanzanlagevermögen sollten darüber hinaus auch Schätzungen für die Veräußerungswerte im Erläuterungsbericht angegeben werden. Für die Ermittlung dieser Werte kommen aus Marktpreisen abgeleitete Werte, mit Hilfe eines anerkannten Verfahrens der Unternehmensbewertung ermittelte Werte und, insbesondere bei Kapitaleinlagen, auch Equity-Werte in Frage. Die Ermittlungsverfahren ebenso wie etwaige finanzielle Folgelasten einer Veräußerung sind ebenfalls anzugeben.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

## **(2) Nicht veräußerbares (gebundenes) Finanzanlagevermögen**

Die Bilanz des Abwasserverbandes Raum Katlenburg zum 31.12.2002 weist ein Eigenkapital von 3.310.346,04 € aus. Als Sonderposten Rückstellung Baukostenzuschuss ist der fortgeschriebene Wert der Gemeinde Katlenburg-Lindau mit 1.425.920 € ausgewiesen. Dieser Wert ist unmittelbar für die Bilanz der Gemeinde verwendbar.

Das Eigenkapital der Gemeinde wurde anteilig berechnet (Equity-Verfahren) und macht einen Wert von 1.627.835,54 € (49,17 % des Verbandes) aus.

## **2.4 Abgrenzungsposten**

**(1)** Zu den Abgrenzungsposten gehören auf der Aktivseite der Vermögensrechnung die „Aktive Rechnungsabgrenzung“ und der „Abgrenzungsposten für geleistete Investitionszuschüsse“ und auf der Passivseite die „Passive Rechnungsabgrenzung“. Die Funktion des Abgrenzungspostens für geleistete Investitionszuschüsse (Verstetigung der Aufwandsverrechnung über die Zeit) macht seinen Ansatz in der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich. Man geht damit implizit davon aus, dass die gesamten vor dem Bilanzierungszeitpunkt geleisteten Investitionszuschüsse auch vor diesem Zeitpunkt aufwandsmäßig verrechnet wurden (z.B. Zuschüsse an die Kreisschulbaukasse und an Kirchengemeinden).

In Fällen, bei denen Anlagen auf Gemeindegrundstücken errichtet wurden (z.B. Sporthäuser in Gillersheim, Katlenburg und Suterode, Festhalle in Gillersheim), sind die Zuschüsse wie eigene Investitionen der Gemeinde behandelt worden und im Anlagevermögen direkt nachgewiesen. Gleiches gilt für Zuschüsse mit im Grundbuch gesicherten Nutzungsrechten (Mehrzweckhalle Elvershausen und Altenwohnungen Katlenburg, s.a. oben Ziffer 2.3.3.1). In der Eröffnungsbilanz sind also nur etwaige aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

**(2)** In die aktive Rechnungsabgrenzung einzustellen sind geleistete Zahlungen auf die Folgeperiode, d.h. im vorliegenden Fall in 2002 erfolgte Zahlungen, die erst in 2003 aufwandswirksam werden. Solche Vorauszahlungen hat die Gemeinde Katlenburg-Lindau in 2002 nicht geleistet. Einer aktiven Rechnungsabgrenzung bedurfte es demzufolge nicht.

In die passive Rechnungsabgrenzung einzustellen sind umgekehrt erhaltene Zahlungen auf die Folgeperiode, d.h. Zahlungen, die erst in der Folgeperiode ertragswirksam werden. Erhaltene Vorauszahlungen dieser Art wurden ebenfalls nicht in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

## **2.5 Nettoposition**

**(1)** Die Nettoposition der Eröffnungsbilanz besteht aus dem Basis-Reinvermögen, den zweckgebundenen Rücklagen (Reinvermögen der unselbständigen Stiftungen, noch nicht verwendete, zweckgebundene Spenden) und dem Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge.

**(2)** Des gesonderten Ansatzes einer Bewertungsrücklage in der Eröffnungsbilanz bedarf es auch dann nicht, wenn - wie in Katlenburg-Lindau - die zu ihrer Berechnung notwendigen Daten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten für alle Gegenstände des realisierbaren Vermögens) vorhanden sind.

Eine Bewertungsrücklage in der Eröffnungsbilanz würde lediglich die Netto-Wertsteigerungen des realisierbaren Vermögens in der Vergangenheit dokumentieren.

Es handelt sich dabei aber um eine für Gegenwart und Zukunft irrelevante Information. Der Ausweis einer Bewertungsrücklage in der Eröffnungsbilanz kann sogar falsche Schlüsse zur Folge haben, wenn der Bilanzleser sich über Zustandekommen und Bedeutung der Bewertungsrücklage nicht völlig im Klaren ist.

Wenn man schon die kumulierten Bewertungsergebnisse aus der Zeit vor Erstellung der Eröffnungsbilanz ausweist, müsste man konsequenterweise auch die übrigen kumulierten Ergebniskomponenten (Rücklagen des o./a.o. Ergebnisses) rückwirkend ermitteln. Dies ist aber, wenn überhaupt möglich, nicht nur arbeitsaufwendig, sondern es macht auch keinen Sinn: Es genügt vielmehr, die Differenz zwischen Vermögen und Schulden, soweit sie über die Summe aus zweckgebundenen Rücklagen und Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge hinausgeht, in der Eröffnungsbilanz in einer Position, dem Basis-Reinvermögen, auszuweisen.

**(3)** Investitionszuweisungen und -beiträge wurden aus den Ergebnissen der Vermögenshaushalte übernommen. Die ermittelten Beträge wurden linear auf die Nutzungsdauer des geförderten Objektes verteilt. Der Wertansatz im Bilanzierungszeitpunkt errechnet sich dann durch Abzug der auf den abgelaufenen Teil der Nutzungsdauer entfallenden kumulierten Jahresbeträge vom Ursprungsbetrag.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen liegen spezielle Aufzeichnungen für diese Zuweisungen und Beiträge vor. Hierbei sind folgende Besonderheiten festzustellen:

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

## a) Regenwasser-Kanäle

Die erhaltenen Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge wurden in den Betriebsabrechnungen nicht aufgelöst. Die Einrichtung wird kostendeckend geführt. Damit stehen die bisher erhaltenen Beträge wie Eigenkapital in voller Höhe zur Verfügung. Um Keinen Bruch in den bisherigen Betriebsabrechnungen herbeizuführen, sind die künftigen Beitrag und Zuweisungen ab 2003 aufzulösen, der bisherige Bestand wird aber als Eigenkapital (der Einrichtung) belassen.

## b) Friedhöfe

Auch hier wurden die Zuschüsse und einmalige Einzahlungen (Spenden) in den Betriebsabrechnungen nicht aufgelöst. Im Unterschied zur Einrichtung „Regenwasserkanäle“ war der Unterabschnitt 7500 (Friedhöfe) immer defizitär. Erstmals wurde 2002 mit 96,5 % (nach Abzug eines Grünflächenanteils) nahezu Kostendeckung erreicht. Die Defizite schwankten zwischen 60 % und 10 % der Kosten und machten das Mehrfache der erhaltenen 30.985 € an Zuschüssen und Spenden aus. Der Betrag von 30.985 € wird daher als Teilabdeckung der Defizite der Vorjahre behandelt und in künftigen Betriebsabrechnungen nicht mehr berücksichtigt. Sie sind damit durch Vorjahresdefizite „verbraucht“.

Die Defizite der Vorjahre haben bereits zu einer Verminderung der Nettoposition der „Restgemeinde“ und damit des Basis-Reinvermögens geführt. Würde die erhaltenen Einmalzahlungen von 30.985 € nochmals als Sonderposten nochmals als Sonderposten aufgeführt, würde das Reinvermögen der „Restgemeinde“ erneut vermindert. Daher wird dieser Sonderposten in der Vermögensrechnung nicht aufgeführt, ist dadurch mit dem schon verminderten Reinvermögen der „Restgemeinde“ verrechnet worden. Damit hat der Bereich „Friedhöfe“ einen Teil seiner Defizite durch Verrechnung mit den Einmalzahlungen selbst getragen.

## c) Wasserversorgung

Die Baukostenzuschüsse der Wasserversorgung werden aus steuerlichen Gründen mit 5 % höher als betriebswirtschaftlich erforderlich (die durchschnittliche Nutzungszeit aller Anlagen liegt bei ca. 30 Jahren), aufgelöst. Um unterschiedliche Abschlüsse zu vermeiden, wird der steuerlich maßgebliche Abschluss gemäß § 5 (1) EStG auch als betriebswirtschaftlich maßgebliches Ergebnis zugrunde gelegt (umgekehrte Maßgeblichkeit).

**(4)** Der Bestand an kameralistischen Fehlbeträgen im Eröffnungsbilanzzeitpunkt geht „automatisch“ in das Basis-Reinvermögen ein. Einer darüber hinaus gehenden Berücksichtigung im ersten NKR-Ergebnishaushalt und der zugehörigen Ergebnisrechnung bedarf es nicht; dies würde vielmehr zu einer doppelten Berücksichtigung und damit zu einer doppelten Belastung führen.

Ein kameralistischer Fehlbetrag musste finanziert werden: entweder durch Kassenkredite oder durch Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (kameralistischen Rücklagen).

Beides schlägt sich in der Vermögensrechnung allgemein und auch in der Eröffnungsbilanz nieder: Kassenkredite erscheinen als Verbindlichkeiten und erhöhen damit die Schulden; die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven vermindert die liquiden Mittel und damit das Vermögen.

Fehlbeträge bestehen für die Gemeinde Katlenburg-Lindau nicht, daher war dieser Punkt auch nicht relevant, wurde nur der grundsätzlichen Bedeutung wegen aufgenommen.

**(5)** Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist unter den „liquiden Mitteln“ beim realisierbaren Vermögen gesondert ausgewiesen (siehe Punkt 2.2.2)

## 2.6 Vorbelastungen künftiger Haushalte und Eventualverbindlichkeiten

Als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre wurden die gebildeten Haushaltsausgabereste zum 31.12.2002 ausgewiesen.

Eventualverbindlichkeiten lagen nicht vor.

## 3 Konsolidierte Eröffnungsbilanz

### 3.1 Konsolidierungskreis

**(1)** Zum Rechnungslegungskreis einer Gemeinde gehören neben der Kernverwaltung

- alle verselbständigten Einrichtungen, die mit der Kernverwaltung eine Rechtseinheit bilden,
- alle rechtlich verselbständigten Organisationen mit Nennkapital, an denen die Gemeinde eine Mehrheitsbeteiligung hält,
- alle sonstigen rechtlich verselbständigten Organisationen, auf deren Personal -und Geschäftspolitik die Gemeinde einen bestimmenden Einfluss ausübt.

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

Der **Konsolidierungskreis** einer Gemeinde im Sinne des durch Vollkonsolidierung einzubeziehenden Kreises von verselbständigten Einrichtungen ist allerdings enger:

- Vollkonsolidierung setzt eine kapitalmäßige Verflechtung zwischen Kernverwaltung und verselbständigter Einrichtung voraus. Dies schließt eine Konsolidierung der oben an dritter Stelle genannten Einrichtungen aus.
- Eine Vollkonsolidierung von Beteiligungen des realisierbaren Vermögens ist nicht sinnvoll, auch dann, wenn sie Mehrheitsbeteiligungen sind. Dadurch würde nämlich die Information über den Veräußerungserlös der Beteiligung im konsolidierten Abschluss verloren gehen. Beteiligungen des realisierbaren Vermögens sollten deshalb im konsolidierten Abschluss wie im Einzelabschluss mit ihren Veräußerungswerten ausgewiesen werden.

(2) Wendet man die genannten Kriterien auf die Gemeinde Katlenburg-Lindau an, dann sind in die konsolidierte Eröffnungsbilanz neben der Gemeinde nur noch die Bilanzwerte des „Abwasserverbandes Raum Katlenburg“ zu berücksichtigen. Das ist unproblematisch, da der Verband ebenfalls nach NKR bilanziert.

## 3.2 Konsolidierte Eröffnungsbilanz

(1) Die Basis für die konsolidierte Konzern - Eröffnungsbilanz bilden die NKR - Eröffnungsbilanz für die Gemeinde und die ebenfalls auf NKR- Grundlage erstellte Schlussbilanz des Abwasserverbandes.

(2) Erster Schritt der Erstellung der konsolidierten Konzern-Eröffnungsbilanz ist die Eliminierung internen Kapital- und Schuldenverflechtungen.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird bei der hier angewendeten Buchwertmethode zunächst der Beteiligungsbuchwert mit dem anteiligen Eigenkapital (Nominalkapital + Rücklagen) der Beteiligung verglichen. Übersteigt das anteilige Eigenkapital den Beteiligungsbuchwert, ist die Differenz dem Basis-Reinvermögen zuzurechnen.

Im zweiten Schritt wird dann die Beteiligung durch ihr Vermögen und ihre Schulden ersetzt. Bei nicht 100%igen Beteiligungen ist die Differenz zwischen gesamtem und anteiligem Eigenkapital der Beteiligung als „Anteile im Fremdbesitz“ in der konsolidierten Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung müssen interne Forderungen/ Verbindlichkeiten zwischen den zu konsolidierenden Einrichtungen eliminiert werden.

Bei der Erstellung der Konzern-Eröffnungsbilanz waren dies die unter C. der Vermögensrechnung in Staffelform ausgewiesenen Finanzanlagen mit:

- dem Sonderpostenanteil Ortsnetze von	1.425.920,00 €
- dem Sonderposten Allgemein von	493.777,62 €
- dem Anteil am Eigenkapital von	1.627.835,54 €

Es verbleibt **als Anteil im Fremdbesitz** ein Betrag von 3.149.521,88 €, der wie folgt belegt ist:

### Abwasserverband Raum Katlenburg

Aktiva	8.534.720,33 €
- Schulden	1.837.665,29 €
- Sonderposten Allgemein	493.777,62 €
- Sonderposten Ortsnetze	1.425.920,00 €
- Eigenkapital – Anteil	1.627.835,54 €
= Anteil im Fremdbesitz	3.149.521,88 €

Das Basisvermögen bleibt gegenüber der Gemeindevermögensrechnung unverändert.

Katlenburg-Lindau, im April 2003

Heinz Zietlow







## Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

	Transferforderungen	Kasseneinnahmereste	189.765,37
	Forderungen aus Leistungen	Kasseneinnahmereste	87.385,12
	Sonstige Forderungen		0,00
	Liquide Mittel	Rücklagenbestand	272.212,83
		Kassenbestand (HH)	5.282,32
		Bestand VO/VE	40.593,92
		Sonstiges Finanzvermögen	0,00
	<b>Summe</b>	<b>Realisierbares Vermögen</b>	<b>1.112.956,56</b>
C.	<b>Nettogesamtschulden (A. – B.)</b>		<b>5.988.561,87</b>
D.	<b>Verwaltungsvermögen</b>		
		Immaterielles Vermögen	0,00
	<b>+</b>	Sachvermögen	
		Gewöhnliches Sachanlagevermögen	Verwaltung, Schule, Feuerwehr usw. Grundstücke
			2.337.618,00 23.098,00
		Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch	Straßen usw. Grundstücke Friedhöfe RW-Kanäle Wasserversorgung (ohne Zugänge 2002) Abwasserverband Raum Katlenburg
			9.835.020,00 1.639.644,88 215.068,72 1.928.258,51 3.790.325,24 8.438.259,00
		Vorräte	Wasserversorgung Bauhof
		Umlaufvermögen	Abwasserverband Raum Katlenburg
			62.789,60 14.454,88 96.461,33
	<b>+</b>	Finanzanlagen	0,00
	<b>Summe</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>28.380.998,16</b>
E.	<b>Abgrenzungsposten</b>		
	<b>+</b>	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	<b>-</b>	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
F.	<b>Nettoposition (B. + D. + E. – A.)</b>		<b>22.392.436,29</b>
	<b>aufgeteilt auf</b>	Basis-Reinvermögen	<b>10.972.593,56</b>
	<b>+</b>	Sonstige Rücklagen (zweckgebundene)	0,00
	<b>+</b>	Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge	
		Gewöhnliches Sachanlagevermögen	Verwaltung, Schule, Feuerwehr usw.
		Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch	Straßen usw. Friedhöfe RW-Kanäle Wasserversorgung
			388.151,00 7.048.500,00 0,00 489.065,83 344.604,02
	<b>+</b>	Anteile im Fremdbesitz	Abwasserverband Raum Katlenburg
			3.149.521,88
	<b>Nachrichtlich:</b>	<b>Haushaltsausgabereste</b>	<b>733.492,80</b>

# Projektdokumentation Katlenburg-Lindau

## 5 Literatur

Lüder, Klaus: Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren), Stuttgart 1996, 2. Auflage 1999;

Lüder, Klaus: Praxiseinführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren) - Dokumentation des Modellprojekts „Wiesloch“ - Stuttgart 1998 Mitverfasser: C. Behm und U. Cordes

Lüder, Klaus: Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushaltswesens, Stuttgart 1998

Lüder, Klaus: Neues Öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen - Anforderungen, Konzept, Perspektiven, Berlin 2001

Lüder, Klaus: Projektdokumentation Uelzen, Eröffnungsbilanz, in der Fassung vom 05.02.2003

Zietlow, Heinz: Die Vermögensbewertung in der Anfangsbilanz einer Kommune, Northeim 2002

<http://www.katlenburglindau.de/bewert.pdf>